



MOTORFLUGGRUPPE WILHELMSHAVEN - FRIESLAND e.V.

Vereinshandbuch

Januar 2020

Flugplatz 1
26452 Sande

Fon : +49 4421 – 20 32 34

Email : info@motorfluggruppe.de

Web : www.motorfluggruppe.de



INHALT

1	<u>EINLEITUNG</u>	5
1.1	VORWORT	5
1.2	VERTEILER	6
1.3	ÄNDERUNGSSTAND	7
2	<u>SATZUNG</u>	10
3	<u>GESCHÄFTSORDNUNG</u>	16
3.1	VORSTAND	16
3.2	ZUSTÄNDIGKEIT DER VORSTANDSMITGLIEDER	16
3.3	FLUGBETRIEB	17
4	<u>BEITRAGSORDNUNG – 2016</u>	19
4.1	AUFNAHMEGEBÜHR.....	19
4.2	MONATLICHE BEITRÄGE	19
5	<u>FLUGBETRIEB</u>	20
5.1	FLUGBETRIEBSORDNUNG	20
5.1.1	FLUGBETRIEBSORDNUNG UND SONSTIGE REGELWERKE	20
5.1.2	FLUGVORBEREITUNG, FLUGDURCHFÜHRUNG UND STÖRUNGEN	21
5.1.3	SORGFALTPFLICHT.....	21
5.1.4	FLUGZEITENNACHWEIS.....	21
5.1.5	TREIBSTOFFE UND SONSTIGE BETRIEBSMITTEL	22
5.1.6	FLIEGERISCHE FÄHIGKEITEN.....	22
5.1.7	FLÜGE MIT FLUGGÄSTEN	22
5.1.8	HAFTUNG FÜR SCHÄDEN	23
5.1.9	RESERVIERUNG VON LUFTFAHRZEUGEN/BUCHUNGSREGELN	23
5.1.10	LANGZEITBUCHUNG.....	24
5.1.11	RÜCKHOLUNG VON LUFTFAHRZEUGEN	26
5.1.12	EINWEISUNGEN UND UMSCHULUNGEN.....	26
5.1.13	FLIEGEN OHNE FLUGLEITER.....	26
5.1.14	REINIGUNG UND ABSTELLUNG	28
5.1.15	WERKSTATT- UND ÜBERFÜHRUNGSFLÜGE	28
5.1.16	MISSBRAUCH.....	28
5.1.17	ÄNDERUNGEN.....	29



6 SCHULBETRIEB 30

6.1	SCHULBETRIEBSORDNUNG	30
6.1.1	SCHULBETRIEBSORDNUNG UND SONSTIGE REGELWERKE	30
6.1.2	AUSBILDUNGSUNTERLAGEN	30
6.1.3	AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	30
6.1.4	FRÜHERE AUSBILDUNGEN	30
6.1.5	FLUGAUFTRAG	30
6.1.6	AUSBILDUNGSNACHWEIS	31
6.1.7	BEGINN DER AUSBILDUNG	31
6.1.8	AUSBILDUNGSVERZÖGERUNGEN	31
6.1.9	MANGELNDE EIGNUNG	31
6.1.10	THEORIEAUSBILDUNG.....	31
6.1.11	ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG	32
6.1.12	AUSBILDUNGSKAPAZITÄT	32
6.1.13	AUSBILDUNGSUNTERLAGEN	32
6.1.14	SOLO-ÜBERLANDFLÜGE	32
6.1.15	ARGLISTIGE TÄUSCHUNG	32
6.1.16	EINSTELLUNG DES AUSBILDUNGSBETRIEBES	33
6.1.17	HINDERUNGSGRÜNDE	33

7 FLUGBETRIEB AUF DEM JADEWESERAIRPORT 34

7.1	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM FLUGBETRIEB IN WILHELMSAVEN	34
7.1.1	BORDBÜCHER UND SCHLÜSSEL	34
7.1.2	BUCHUNGSSYSTEM.....	34
7.1.3	BETRIEBSSTUNDENZÄHLER.....	34
7.1.4	BORDBUCH.....	35
7.1.5	WINTERFLUGBETRIEB.....	35
7.1.6	TANKEN AM HEIMATFLUGPLATZ.....	35
7.1.7	TANKEN AN FREMDEN PLÄTZEN	36
7.2	FLUGLEHRER UND EINWEISUNGSBERECHTIGTE.....	36
7.2.1	EINWEISUNGEN.....	36

8 FINANZEN 38

8.1	VEREINSBEITRÄGE	38
8.1.1	ARTEN DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT	38
8.1.2	BESONDERHEITEN DER JUGENDGRUPPENMITGLIEDSCHAFT	38
8.2	FLUGGEBÜHREN	39
8.2.1	CHARTER- UND SONSTIGE LEISTUNGSGEBÜHREN	39
8.2.2	LANDE- UND FLUGSICHERUNGSGEBÜHREN	39



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

8.2.3	SONSTIGE BARAUSLAGEN	39
8.2.4	CHARTERZEITEN	40
8.2.5	ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG	40
8.2.6	ZAHLUNGSVERFAHREN.....	40
8.2.7	CHARTERPREISE.....	41
8.2.8	SATZUNG	41
8.2.9	BANKVERBINDUNG	41

9 **VERSICHERUNGSORDNUNG** **42**

9.1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	42
9.1.1	KASKO-VERSICHERUNG	42
9.1.2	SITZPLATZUNFALL-VERSICHERUNG	43
9.1.3	PASSAGIER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG/CSL.....	43
9.1.4	HALTERHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG/CSL.....	44
9.1.5	BESTEHENDE VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE	44
9.1.6	DAEC-RAHMENVERTRAG	46

10 **DATENSCHUTZORDNUNG** **47**

10.1	DATENERHEBUNG UND -SPEICHERUNG	47
10.2	DATENVERARBEITUNG UND -WEITERGABE	47

11 **SCHLUSSWORT** **49**

ANHANG **50**



1 Einleitung

1.1 Vorwort

Die Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V. (im Folgenden MFG genannt) ist eine gemeinnützige Sportgemeinschaft zur Förderung des Luftsportes.

Diese Gemeinschaftsaufgabe beruht auf den folgenden allgemeinen Grundlagen und Voraussetzungen:

1. **Vereinsinteresse** geht vor individuellen Interessen.
2. **Freiwilligkeit** aller Aufgaben, die MFG verfolgt keine kommerziellen Interessen.
3. **Offener Zugang** zum Luftsport für alle Interessenten.
4. **Niedrige Kosten** durch die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit aller Mitglieder.
5. **Eigenverantwortung** jedes einzelnen Mitgliedes für Sicherheit und Ordnung im Boden- und Flugbetrieb der MFG im Interesse der Erhaltung des gemeinsam erarbeiteten Vereinsvermögens.

Unter diesen Voraussetzungen verfolgt die MFG als ihre wichtigsten Ziele:

1. **Sicheres Fliegen,**
2. **Hohe Flugaktivität,**
3. **Hoher Ausbildungsstand bei allen Piloten,**
4. **Freude am Fliegen,**
5. **Kostengünstiges Fliegen.**

Im Interesse der Sicherheit und um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Vereins- und Flugbetriebes zu gewährleisten, ist es notwendig, Richtlinien aufzustellen, Verfahren zu standardisieren und Empfehlungen zu veröffentlichen.

Das vorliegende Handbuch enthält alle entsprechenden Hinweise, Regeln, Ordnungen und Richtlinien zur Durchführung und Erhaltung aller fliegerischen wie auch nichtfliegerischen Aktivitäten der MFG.



Das Handbuch ist in seiner jeweils aktuellen Form gültig. Diese wird durch eine entsprechenden Versions- und Datumskennung auf dem Deckblatt kenntlich gemacht. Bezüge auf frühere Versionen sind unzulässig. Eintretende Änderungen werden allen Mitgliedern per Email zur Kenntnis gebracht. Zusätzlich wird das Handbuch im Abschnitt „Änderungsstand“ eine jeweils aktuelle Übersicht über eingeflossene Änderungen enthalten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, vor Inanspruchnahme von Leistungen der MFG den Inhalt dieses Handbuches zur Kenntnis zu nehmen. Die Aussagen des Handbuches sind bindend. Entscheidungsspielräume, soweit in diesem Handbuch vorgesehen, werden durch den Vorstand diskutiert und entschieden. Entscheidungen des Vorstandes sind innerhalb der MFG nicht anfechtbar.

Alle Mitglieder sind sowohl im Eigen-, wie auch im Vereinsinteresse gehalten, die Aussagen dieses Handbuches zu befolgen. Bedenken Sie, dieses Handbuch wurde im Interesse aller, seine Regeln für alle geschrieben. Klare Regeln erleichtern das Leben, bieten Sicherheit und Verlässlichkeit im Vereinsalltag, definieren Verantwortlichkeiten und bieten einklagbare Rechte für die Mitglieder.

DER VORSTAND

1.2 Verteiler

- Internetseite der Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V. (MFG) www.motorfluggruppe.de
- Schulungs-/Vereinsraum der MFG



1.3 Änderungsstand

Jede Einordnung von berichtigten Seiten ist unter dem Datum der Berichtigung mit folgenden Angaben zu versehen:

- Korrekturnummer der einzelnen Seiten,
- Zweck/Anlass der Berichtigung,
- Änderung veranlasst/durchgeführt durch,
- Datum der Änderung.

Datum der Berichtigung	Herausnehmen Kapitel/Seiten	Einordnen Kapitel/Seiten	Zweck/Art der Berichtigung	Name
05.09.2001	alle	alle	Ersterstellung	Klindt
08.02.2002		3	Ersterstellung	Beckmann
10.02.2002		6.1.9	Änderung	Kaiser
22.02.2004	alle	alle	allg. Änderungen	Beckmann
10.03.2004	2	2	Satzungsänderung	Beckmann
10.07.2008	alle	alle	Komplettüberarbeitung	Beckmann/ Kranhold
16.07.2009			Alle Kapitel überarbeitet	Beckmann
18.05.2014		2	Formatierung Satzung	Berndt
18.05.2014		4	Beitragserhöhung 2014	Berndt
18.05.2014	8.1.1 & 8.1.2		Dopplung von Elementen der Beitragsordnung	Berndt
18.05.2014		8.1.1 & 8.1.2	Arten der Vereinsmitgliedschaft, Besonderheiten der Jugendgruppenmitgliedschaft	Berndt
18.05.2014			Formatierung, Kapiteleinteilung überarbeitet	Berndt
27.11.2014		5.1.9	Aktualisierung Buchungssystem/Buchungsverhalten	Berndt



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

Datum der Berichtigung	Herausnehmen Kapitel/Seiten	Einordnen Kapitel/Seiten	Zweck/Art der Berichtigung	Name
27.11.2014		5.1.10	Langzeitbuchung	Berndt
06.01.2015		5.1.2	Detailierung: Verhalten bei Störungen	Berndt
06.01.2015		5.1.7	Bedingungen für Gastflüge bei Vereinsveranstaltungen	Berndt
06.01.2015		7.1	Ergänzung Flugbetrieb	Berndt
06.01.2015		7.1.3	Betriebsstundenzähler	Berndt
06.01.2015		7.1.6	Tanken an der Vereinstankstelle	Berndt
06.01.2015		7.2.1	Liste Fluglehrer	Berndt
04.02.2015		Anhang	Langzeitbuchung/Voraussetzungen für Gästeflüge	Berndt
30.07.2015		7.1.3	Untersagung der Überschreitung von Kontrollintervallen	Hanss
30.07.2015		9	Aktualisierung Versicherungsordnung	Hanss
08.12.2015		4	Beitragsanpassung 2016	Berndt
08.12.2015		8.1.2	Anpassung der Bedingungen für die Jugendgruppenmitgliedschaft	Berndt
21.09.2016		10	Datenschutzordnung	Berndt
10.10.2016		5.1.1	Anforderungen Nachtflug	Berndt
20.03.2017		2	Satzung	Berndt
20.03.2017	8.1.1		Streichung ruhende Mitgliedschaft	Berndt



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

Datum der Berichtigung	Herausnehmen Kapitel/Seiten	Einordnen Kapitel/Seiten	Zweck/Art der Berichtigung	Name
01.05.2017		5.1.13 neu	Abschnitt eingefügt: Fliegen ohne Flugleiter	Hanss
06.08.2019		5.1.13	Aktualisierung sachkundiges Personal	Hanss
06.08.2019	7.1.6		Streichung Nutzung der Vereinstankstelle	Hanss
06.08.2019		7.2.1	Aktualisierung Fluglehrer	Hanss
06.08.2019			Grammatische Korrekturen	Hanss
21.01.2020		7.2.1	Aktualisierung Fluglehrer	Hanss



2 Satzung

SATZUNG

DER



**MOTORFLUGGRUPPE
WILHELMSHAVEN - FRIESLAND e.V.**

Flugplatz Mariensiel - 26452 Sande

Fassung vom 5.September 2017



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Motorfluggruppe Wilhelmshaven - Friesland e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sande (Landkreis Friesland).
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist dem „Deutscher Aero Club, Landesverband Niedersachsen e.V.“ (LVN), als ordentliches Mitglied angeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, den Luftsport, insbesondere den Motorflug zu fördern, die Freunde des Luftsportes zusammenzuschließen und vor allem die Jugend an den Luftsport heranzuführen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation von Flugsportveranstaltungen, Ausbildung von Flugschülern und Weiterbildung von Piloten zur Erhaltung und Vertiefung der Flugpraxis. Der Erwerb und die Erhaltung der Erlaubnis für Luftfahrer werden durch die Bereitstellung von Fluggerät ermöglicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an und bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des Bundes.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§8) und des erweiterten Vorstandes (§11) können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen (aktiven) Mitgliedern,
 - b) fördernden (passiven) Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Nutzung der vereinseigenen oder hinzugecharterten Flugzeuge als verantwortlicher Luftfahrzeugführer, sowie die Teilnahme am Ausbildungsbetrieb als Schüler setzt eine ordentliche Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft voraus.
- (3) Auf schriftlichen Antrag können Mitglieder beim Vorstand ihre ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln lassen. Entspricht der Vorstand dem Antrag, bleibt der fördernde Mitgliedsstatus für die Dauer von mindestens zwölf Monaten wirksam.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, Vereinsaktivitäten mindestens einmal pro Jahr zu unterstützen.
- (5) Alle Mitglieder der Motorfluggruppe erkennen die im Vereinshandbuch zusammengefassten Regeln an. Das Vereinshandbuch setzt sich zusammen aus:



- a) Geschäftsordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Flugbetriebsordnung,
- d) Schulbetriebsordnung,
- e) Versicherungsordnung und
- f) Datenschutzordnung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Vereinszugehörigkeit setzt einen schriftlichen Beitrittsantrag voraus, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Dieser hat seine Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Nach erfolgtem Beitritt des neuen Mitglieds in den Verein ist eine persönliche Vorstellung auf einer der nächstfolgenden Mitgliederversammlungen erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer von zwölf Monaten erworben. Danach wird sie zu einer Mitgliedschaft auf unbestimmte Dauer, es sei denn, dass spätestens einen Monat vor Ablauf der Zwölfmonatsfrist das Mitglied oder der Vorstand schriftlich erklären, die Mitgliedschaft zu beenden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder
 - e) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Diese kann jeweils unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres erklärt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand von der Vorschrift des vorstehenden Satzes Befreiung erteilen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, das Vereinshandbuch – insbesondere die Flugbetriebsordnung – oder ordentlich gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt;
 - b) durch sein Verhalten ein Sicherheitsrisiko für den Flugbetrieb darstellt;
 - c) das gedeihliche Zusammenleben im Verein trotz Abmahnung nachhaltig stört;
 - d) mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens zwei Monate im Rückstand ist und nicht um Stundung nachgesucht hat.

Vor der Entscheidung zum Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Das Mitglied ist schriftlich aufzufordern, binnen einer Frist von 2 Kalenderwochen zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen.



Im Falle des Ausschlusses steht dem Mitglied der Rechtsweg offen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Vorstand trotz versuchter Kontaktaufnahme keine Rückmeldung vom Mitglied erhält.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der geschäftsführende Vorstand (§8),
 - b) der erweiterte Vorstand (§11) und
 - c) die Mitgliederversammlung (§12)

§8 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Vorstand Finanzen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die Satzung einzuhalten.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§9 Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



§11 Der erweiterte Vorstand, Beirat

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beruft für die Dauer eines Geschäftsjahres den erweiterten Vorstand. Er besteht aus
 - a) dem Ausbildungsleiter,
 - b) dem technischen Leiter und
 - c) dem Jugendgruppenleiter.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf durch einen Beirat unterstützt. Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen.

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Ehrenmitglied, jedes ordentliche und fördernde Mitglied eine Stimme. Die Stimmrechtsbefugnis kann durch Vollmacht nur einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - a) die Satzung,
 - b) die Beitragsordnung,
 - c) die Geschäftsordnung,
 - d) die Auflösung des Vereins und
 - e) einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert pro Geschäftsjahr von mehr als 60.000,- EURO (ohne Umsatzsteuer). Diese Beschränkung hat gegenüber dritten Personen keine Wirkung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) die Rechnungsprüfer,
 - b) den Wahlleiter und
 - c) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§8).

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beruft mindestens zweimal im Jahr schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen die ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

- (3) Soweit nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Beschlüsse über die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und über die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch mindestens eine Zustimmung von 30% aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß §12 (1). Entsprechendes gilt für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§8).
- (5) Beschlüsse, die bei verständiger Würdigung aller Umstände zu einer Überschuldung führen können, werden auf Einspruch eines Vorstandsmitgliedes ausgesetzt, es sei denn, dass 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erklären, in Höhe der Überschuldung zu gleichen Teilen persönlich zu haften. Will sich ein stimmberechtigtes Mitglied diesem Mehrheitsbeschluss nicht unterwerfen, so hat es dieses binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären. Mit der Erklärung scheidet es aus dem Verein aus.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand muss auf Ersuchen eines Vorstandsmitgliedes oder von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Kalendertagen innerhalb von 14 Kalendertagen einberufen.

§16 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt erhebt der Verein personenbezogene Mitgliedsdaten und verarbeitet diese. Die Erhebung und Verarbeitung wird in der vereinseigenen Datenschutzordnung geregelt.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Aero Club e.V. (DAeC)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 05.09.2017 in Kraft.

Beschlossen und genehmigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 05.09.2017.

Mariensiel, den 05.09.2017

Motorfluggruppe

Wilhelmshaven - Friesland e.V.

Der Vorstand: Uwe Hanss
 Wolfgang Plettig
 Stephan von Brocken



3 Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Gesamtvorstandes sowie den Flugbetrieb.

3.1 Vorstand

Ausführendes Organ des Vereins ist der Gesamtvorstand/der erweiterte Vorstand. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Ausbildungsleiter, Technischer Leiter, Jugendgruppenleiter.

Der Gesamtvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Vereinstätigkeit stets auf die Zwecke des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ausgerichtet ist. Innerhalb der nachstehend festgelegten Zuständigkeiten handelt jedes Vorstandsmitglied selbstständig nach pflichtgemäßem Ermessen.

In Fragen von allgemeinem Interesse wird erwartet, dass sie im Gesamtvorstand beraten und gegebenenfalls zur gemeinsamen Beschlussfassung gestellt werden. Für Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

3.2 Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

Erster Vorsitzender

Sprecher des Vorstandes, vertritt zusammen mit dem 2. und 3. Vorsitzenden den Verein nach außen, koordiniert die Vorstandsbereiche im Innenverhältnis entsprechend der gesetzten Ziele, allgemeine Planung, erledigt die allgemeine Verwaltung einschließlich des dazu erforderlichen externen und internen Schriftverkehrs.

Zweiter Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, bearbeitet alle Versicherungsfragen, führt Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit durch, richtet sportliche Wettbewerbe aus, verwaltet die Clubräume.

Dritter Vorsitzender/Finanzvorstand

Er leitet das Rechnungswesen, Finanzplanung, erstellt Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresetat (diese zusammen mit dem 1. Vorsitzenden), erledigt den gesamten Zahlungsverkehr einschließlich der Rechnungskontrolle, kontrolliert Außenstände und Liquidität, kalkuliert



Fluggebührenhöhe (zusammen mit dem 1. Vorsitzenden), macht Kostenträgererfolgsrechnung (Rentabilität des einzelnen Fluggerätes).

Technischer Leiter

Der technische Leiter ist für die Wartung der Flugzeuge, Geräte, Werkzeuge, Ersatzteile, Hilfsstoffe, die Führung der Lebenslaufakten sowie der sonstigen Betriebsaufzeichnungen und die Betriebsstoffversorgung verantwortlich.

Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter überwacht den Ausbildungsstand aller Flugschüler, er bestimmt den Umfang des theoretischen Unterrichtes, sorgt für die erforderlichen Lehr- und Lernmittel, regelt die Überlassung vereinseigener Flugzeuge an selbstständige Luftfahrzeugführer, regelt und überwacht den Einsatz der anderen Fluglehrer.

Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter vertritt den Verein in den Organisationen zur Jugendförderung und betreut die jugendlichen Vereinsmitglieder. Er beantragt beim Vorstand Förderungsmaßnahmen, führt spezielle Jugendveranstaltungen durch und unterstützt mit den Jugendlichen den Verein in besonderen Fällen auf Antrag.

3.3 Flugbetrieb

Die vereinseigenen und hinzugecharterten Flugzeuge stehen allen ordentlichen Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind, zum aktiven Fliegen unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Wer vereinseigene Flugzeuge zum aktiven Fliegen benutzen will, ist verpflichtet, sich jederzeit einer Überprüfung seiner fliegerischen Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Ausbildungsleiter zu unterziehen. Der Ausbildungsleiter kann weitere Luftfahrzeugführer des Vereins mit der Überprüfung beauftragen.

Die Zuteilung der Flugzeuge wird von den Beteiligten selbst unter Berücksichtigung aller berechtigten Interessen geregelt. Voranmeldungen erfolgen durch Buchung mit Hilfe des Online-Buchungssystems (Siehe Abschnitt 5.1.9). Schulungs- und Wettbewerbsflüge haben Vorrang.

Die aktiven Luftfahrzeugführer des Vereins sind gehalten, auch den passiven Mitgliedern eine Teilnahme am Flugbetrieb zu ermöglichen.



Der Luftfahrzeugführer ist bei der Benutzung vereinseigener Flugzeuge verpflichtet,

- a) sich vor Antritt eines Fluges über den technischen Zustand des Flugzeuges einschließlich Betriebsstoffvorrat, über die Vollständigkeit der Bordpapiere, über die nächste Kontrolle und den Inhalt des Flughandbuches ausreichend zu unterrichten (eigene Überprüfung nach Klarliste, Befragung des Vorbenutzers, Befragung des techn. Leiters),
- b) festgestellte Mängel am Flugzeug dem techn. Leiter zur Kenntnis zu bringen,
- c) alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten,
- d) vollständige, gut leserliche Eintragungen im Bordbuch vorzunehmen,
- e) sich an allen Bodenarbeiten (Gerätepflege, Betankung, Unterstellung etc.) nach seinem Können zu beteiligen,
- f) die Fluggebühren pünktlich, eventuell im Voraus zu begleichen.

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Flugbetriebes ist freundschaftlich mit dem Flugplatzhalter, der Flugleitung und anderen Flugplatznutzern zusammenzuarbeiten.

Die Geschäftsordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Beschlossen und genehmigt durch die Jahreshauptversammlung am 12. März 2002.

Mariensiel, 12.03.2002

Der Vorstand: gez. Paul Beckmann
 gez. Hans-Dieter Browatzki
 gez. Thomas Kaiser



4 Beitragsordnung – 2016

4.1 Aufnahmegebühr

- 1) Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder gemäß §3 (1) der Satzung beträgt 350 €.
- 2) Jugendgruppenmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- 3) Will ein förderndes Mitglied ordentliches werden, so wird die Aufnahmegebühr nach Ermessen vom Vorstand festgesetzt.
- 4) Wird die ordentliche Mitgliedschaft zur Erreichung eines bestimmten Zweckes erworben, so gilt für die Aufnahmegebühr Satz 3 entsprechend.
- 5) Die Aufnahmegebühr kann nicht zurückgefordert werden.

4.2 Monatliche Beiträge

- 1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 - a. ordentliche Mitglieder: 65 €
 - b. fördernde Mitglieder: 7 €
 - c. Jugendgruppenmitglieder: 7 €
- 2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 3) Ehepartner (bzw. Partner aus einer „rechtlich anerkannten Lebensgemeinschaft“) ordentlicher Mitglieder zahlen 50 % des monatlichen Mitgliedsbeitrags (= Familienmitgliedschaft).

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2015 zum 01.01.2016 in Kraft.

Mariensiel, den 03.11.2015.

Der Vorstand: gez. Dirk Berndt
 gez. Uwe Hanss
 gez. Stephan von Brocken



5 Flugbetrieb

5.1 Flugbetriebsordnung

5.1.1 Flugbetriebsordnung und sonstige Regelwerke

Die Flugbetriebsordnung ist ergänzender Bestandteil der Satzung. Alle Nutzer sind daran gebunden und gehalten, ihre Regeln und sonstige Vorgaben gemeinsam mit den für die Luftfahrt gültigen Gesetzen und Verordnungen zur Grundlage ihres fliegerischen Handelns zu machen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können durch Bußgeld, zeitweiligen Ausschluss vom Flugbetrieb oder Vereinsausschluss geahndet werden. Darüber hinaus behält sich die MFG das Recht vor, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Mitglieder sind im Sinne dieses Handbuches nur dann flugberechtigt, wenn:

- a) die Voraussetzungen im Sinne des Luftfahrtgesetzes erfüllt sind,
- b) gegenüber dem Verein der Nachweis der gültigen Lizenz, Klassenberechtigung sowie eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses erbracht wurde,
- c) auf einem Vereinsflugzeug innerhalb der letzten 90 Tage mindestens 3 Starts- und Landungen absolviert, bzw. nach Ablauf der Frist mindestens 3 Starts- und Landungen mit Fluglehrer oder Einweisungsberechtigtem des Vereines durchgeführt worden sind (diese Regelung verschärft unabhängig von der beabsichtigten Mitnahme von Fluggästen die gesetzlichen Forderungen der LuftPersV §122).

Es wird empfohlen, sich nach längerer Nichtnutzung eines Flugzeugtyps durch einen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten erneut einweisen zu lassen.

Für Flüge bei Nacht gilt:

- d) Es genügt, wenn während der letzten 90 Tage vor dem Flug 3 Landungen durchgeführt wurden; nur bei der beabsichtigten Mitnahme von Fluggästen muss eine der drei Landungen unter N-VFR-Bedingungen stattgefunden haben.



5.1.2 Flugvorbereitung, Flugdurchführung und Störungen

Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung eines Fluges, für den ordnungsgemäßen Zustand des Fluggerätes, sowie für die zum sicheren Fliegen notwendigen übrigen Einrichtungen trägt der verantwortliche Luftfahrzeugführer. Für die Einhaltung des generellen Rauchverbotes in allen Luftfahrzeugen der MFG ist der Luftfahrzeugführer verantwortlich! Jeder Luftfahrzeugführer ist darüber hinaus gehalten, aufgetretene Störungen bzw. Schäden am Fluggerät unverzüglich dem Vorstand der MFG zur Kenntnis zu bringen. Im Regelfall kann dieses durch E-Mail oder Fax an den technischen Leiter erfolgen. Zusätzlich hat zwingend eine Eintragung im Bordbuch zu erfolgen.

Die Wiederinbetriebnahme eines offensichtlich beschädigten Fluggerätes (z. B. Abrollen nach missglückter Landung, Flug mit beschädigtem Propeller) oder die Inbetriebnahme eines Fluggerätes mit fragwürdigem Klarstand ist untersagt. Sollte eine Wiederinbetriebnahme aufgrund eines nur geringen Schadens (z. B. Lackschaden, Beule an nicht-tragenden Teilen) vertretbar erscheinen, so ist dies in jeden Fall mit dem technischen Leiter oder bei dessen Verhinderung mit dem Vorstand abzustimmen.

5.1.3 Sorgfaltspflicht

Alle Fluggeräte der MFG wurden aus dem erwirtschafteten Gemeinschaftsvermögen der MFG beschafft. Das Fluggerät ist sorgfältig zu behandeln und ausschließlich gemäß den Forderungen, Empfehlungen und Vorschriften des Gesetzgebers sowie des Flughandbuches zu betreiben. Zum sicheren und vorschriftsmäßigen Gebrauch muss der Luftfahrzeugführer mit dem jeweiligen Flugzeugmuster vollständig vertraut sein.

Das Flugzeug ist mit der üblichen Umsicht zu handhaben. Reparatur- und Wartungsaufträge können ausschließlich durch den Vorstand oder einen durch ihn benannten Vertreter erteilt werden.

5.1.4 Flugzeitennachweis

Für jeden Flug ist ein Flugzeitennachweis im Bordbuch zu erstellen. Flugzeiten werden ausschließlich nach den Aufzeichnungen des Betriebsstundenzählers aufgezeichnet. Dieses ist die ausschließliche Grundlage zur Abrechnung von Charterkosten. Bei Mehrstreckenflügen ist pro Streckenabschnitt eine Eintragung im Bordbuch vorzunehmen. Zweckmäßige Sammeleintragungen, wie beispielsweise bei Flügen an Aktionstagen, sind vorher mit dem Vorstand zu vereinbaren.



5.1.5 Treibstoffe und sonstige Betriebsmittel

Bei Betankung der Luftfahrtgeräte ist auf die Einhaltung der entsprechenden Herstellerangaben im Flughandbuch oder, bei Abweichungen, auf die schriftlichen Ergänzungshinweise des Vorstandes zu achten. Insbesondere sind ausschließlich vorgeschriebene Treib- und Schmierstoffe zu verwenden. Die Nutzung von SUPER PLUS sollte AVGAS vorgezogen werden, wobei sichergestellt sein muss, dass die zur Verfügung stehende Qualität den erforderlichen Spezifikationen (siehe Zertifikat) entspricht. Bei Unsicherheit ist auf AVGAS auszuweichen.

Abweichungen können schwere Schäden oder sogar den Totalausfall der Antriebssysteme zur Folge haben!

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit führen in diesem Fall zur uneingeschränkten Haftung durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

5.1.6 Fliegerische Fähigkeiten

Jeder Luftfahrzeugführer ist gehalten, seine Flugvorhaben so zu planen und durchzuführen, dass die Grenzen seiner fliegerischen Fähigkeiten unter allen vorhersehbaren Bedingungen eingehalten werden können. Bestehen berechtigte Zweifel über die Flugfähigkeiten eines Luftfahrzeugführers, so kann der Vorstand eine praktische Überprüfung durch einen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten anordnen. Bei Weigerung oder trotz absolviertem Überprüfungsflug fortbestehenden Zweifeln ordnet der Vorstand ein Flugverbot bzw. eine Nachschulung an.

5.1.7 Flüge mit Fluggästen

Für Flüge mit Gästen wird ausdrücklich auf die Einhaltung der LuftBO hingewiesen. Kunstflugmanöver (auch die in der Regel zugelassenen einfachen Kunstflugmanöver) mit Gästen sind unabhängig von einer möglicherweise vorliegenden Zustimmung oder Aufforderung durch die Gäste grundsätzlich untersagt (siehe hierzu auch 5.1.1).

Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (z. B. Ferienpassflüge) muss der für Gastflüge eingeteilte Luftfahrzeugführer folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Gesamtflugerfahrung von **100 h** als verantwortlicher Flugzeugführer,
- b) **50 h** Flugerfahrung als verantwortlicher Flugzeugführer auf dem Flugzeugmuster, das für den Gastflug vorgesehen ist,



- c) **6 h** als verantwortlicher Flugzeugführer in den letzten **12 Monaten** auf dem Flugzeugmuster, das für den Gastflug vorgesehen ist,
- d) **3 Starts & Landungen** als verantwortlicher Flugzeugführer in den letzten **90 Tagen** auf dem Flugzeugmuster, das für den Gastflug vorgesehen ist.

5.1.8 Haftung für Schäden

Verursacht ein Luftfahrzeugführer einen Schaden an/mit einem Luftfahrzeug der MFG, so ist der verantwortliche Luftfahrzeugführer grundsätzlich für alle direkten Schäden bis zur Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung sowie darüber hinaus auch für alle indirekten Folgeschäden, wie z. B. Verlust eines Schadensfreiheitsrabattes, etc. haftbar. Mögliche Forderungen gegen ein vertraglich gebundenes Versicherungsunternehmen bleiben hiervon zunächst unberührt.

5.1.9 Reservierung von Luftfahrzeugen/Buchungsregeln

Für Flugvorhaben ist im Voraus eine Buchung im Online-Buchungssystem „Vereinsflieger“ vorzunehmen. Dieses ist über das Internet unter <http://www.vereinsflieger.de> zu erreichen. Um Buchungen sowie Stornierungen vom Flugplatz aus vornehmen zu können, steht in den Clubräumen ein Computer mit Internetzugang zur Verfügung. Eintragungen in das Buchungssystem sind durch den Luftfahrzeugführer oder einen durch ihn benannten Vertreter unter Angabe des Namens des Piloten, des Beginns und des Endes des Flugvorhabens, sowie bei längeren Flügen des Hauptflugzieles vorzunehmen. Bei mehrtägigen Flugvorhaben ist vorher die Genehmigung des Vorstandes hierfür einzuholen.

Alle Buchungen sind als Vormerkungen ohne unbegrenzt verbindliche Leistungspflicht durch die MFG zu verstehen. Bei Ausfall von Luftfahrzeugen vor Antritt oder auch während der Durchführung des Flugvorhabens besteht keinerlei Anspruch auf Ersatz mittelbarer oder unmittelbarer Kosten und/oder Folgeschäden durch die MFG.

Der Vorstand der MFG behält sich darüber hinaus weiterhin das Recht vor, bereits getätigte Reservierungen bei berechtigtem Vereinsinteresse für Schulungsveranstaltungen, Vereinsausflügen, oder öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu löschen. Das Mitglied wird hierüber persönlich informiert. Auch in diesem Fall bestehen keine Ersatzansprüche.



Die bei Vorliegen einer Reservierung durch einen anderen Luftfahrzeugführer widerrechtliche Benutzung eines Luftfahrzeuges kann nach Vorstandsbeschluss mit einem Bußgeld belegt werden. Ersatzansprüche seitens des Geschädigten sind ohne Mitwirken der MFG unmittelbar zwischen den beteiligten Parteien zu regeln.

Das Flugvorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass die voraussichtliche **Flugzeit mindestens 25 % der gesamten Buchungszeit** beträgt. Ausnahmen und Abweichungen hiervon sind beim Vorstand zu beantragen. Erfolgt dieses nicht oder wird dieser Antrag abgelehnt, so wird bei späterer Nichteinhaltung dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer die entsprechende Zeitdifferenz mit 50 % des Charterpreises als zusätzliche Chartergebühr in Rechnung gestellt.

Mehrtagesbuchungen sind mit dem Vorstand in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Flugvorhaben abzustimmen. Dieser kann, u.a. bei „dichter Buchungssituation“ während der Flugsaison oder bei geplanten vereinsinternen Schulungsmaßnahmen, die Zustimmung verweigern. Mehrtagesbuchungen sind so zu planen, dass die durchschnittliche Flugzeit mindestens 2 h pro Buchungstag beträgt.

5.1.10 Langzeitbuchung

Zur Anregung von Mehrtages(aus)flügen wird jedem aktiven Vereinspiloten 1x jährlich eine sogenannte Langzeitbuchung ermöglicht. Damit genehmigt der Vorstand eine bewusst geplante Unterschreitung der vorher genannten einzuhaltenden Mindestflugzeitregeln.

Im Folgenden sind die Bedingungen für Langzeitbuchungen aufgeführt:

Beantragung einer Langzeitbuchung

- 1) Der Langzeitbuchungsantrag (im - Anhang) ist vollständig ausgefüllt spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Langezeitbuchung beim Vorstand der Motorfluggruppe einzureichen (schriftlich per Post oder eingescannt per Email an vorstand@motorfluggruppe.de).
- 2) Die Langezeitbuchung umfasst mindestens zwei Nächte/drei Buchungstage und höchstens sechs Nächte/sieben Buchungstage.
- 3) Jedes aktive Clubmitglied darf 1x jährlich eine Langzeitbuchung beantragen. Für weitere Mehrtagesbuchungen im selben Jahr gelten die in Abschnitt 5.1.9 aufgeführten Mindestflugzeitregeln.



Langzeitbuchungsgebühren

- 4) Für den Zeitraum der Langzeitbuchung werden mindestens die Fluggebühren für 1 h Flugzeit des jeweiligen genutzten Vereinsflugzeuges für die Buchungstage Mo. bis Fr. und 2 h für die Buchungstage Sa. und So. in Rechnung gestellt.
- 5) Der erste und letzte Buchungstag werden dabei als ganze Buchungstage gezählt.

Beispiel: Langzeitbuchung von Montagmittag 13:00 Uhr bis Samstagvormittag 10:00 Uhr. Der Langzeitbuchungszeitraum beträgt hier fünf Tage unter der Woche plus ein Tag am Wochenende. Es werden daher mindestens die Fluggebühren für $5 + 2 = 7$ h Flugzeit auf dem jeweiligen Vereinsflugzeug in Rechnung gestellt.

- 6) Werden mehr als die unter 4. genannten Mindestflugstunden erfolgen werden diese entsprechend abgerechnet.

Organisation

- 7) Das für die Langezeitbuchung vorgesehene Vereinsflugzeug ist im Vorfeld der Buchung (wie sonst auch) auf die restlich verbleibenden Flugstunden bis zur nächsten Kontrolle zu prüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass die geplanten Flugstunden nicht zu einer Überschreitung von Kontrollintervallen während der Buchungszeit führen.
- 8) Notwendige Aufhebungen bestehender Buchungen im Zeitraum der geplanten Langzeitbuchung sind mit dem jeweilig betroffenen Vereinsmitglied selbständig abzustimmen.
- 9) Langzeitbuchungen dürfen sich an keinem der Buchungstage mit mehr als einer weiteren Langezeitbuchung überschneiden. Ausnahmen im Falle von gemeinsamen Gruppenausflügen können bei Bedarf durch den Vorstand genehmigt werden.
- 10) Eine kurzfristige Verkürzung des Langzeitbuchungszeitraumes bei früherer Rückreise oder eine Verlängerung bei schlechtem Wetter während des Buchungszeitraumes ist möglich, muss dem Vorstand aber schriftlich mitgeteilt werden (Verkürzung/Verlängerung des Abrechnungszeitraumes). Die Buchung ist in diesem Fall im Buchungssystem entsprechend anzupassen.
- 11) Das Schlechtwetterrisiko für die Langezeitbuchung trägt der Antragssteller.



5.1.11 Rückholung von Luftfahrzeugen

Muss ein Luftfahrzeugführer aufgrund höherer „äußerer“ Gewalt, wie z. B. schlechten Wetters oder anderer im Verantwortungsbereich des Luftfahrzeugführers liegender Gründe an einem fremden Platz landen und das Luftfahrzeug dort zurücklassen, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Luftfahrzeug schnellstmöglich an den Heimatplatz zurücktransportiert wird. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Luftfahrzeugführer. Eine hiervon abweichende Regelung mit dem Abholer bleibt davon unberührt.

Im Falle eines „Liegenbleibens“ aufgrund höherer „innerer“ Gewalt, wie z. B. technischer Defekte am Luftfahrzeug, ohne Selbstverschulden durch den Luftfahrzeugführer, werden Organisation und Kosten für den Rücktransport durch die MFG vereinbart bzw. getragen. Ein darüber hinaus gehender Ersatzanspruch des Luftfahrzeugführers gegenüber der MFG besteht nicht.

5.1.12 Einweisungen und Umschulungen

Einweisungen und Umschulungen erfolgen durch die Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten gemäß LuftPersV. Nur diese sind berechtigt, die Position des verantwortlichen Luftfahrzeugführers auf Flugzeugen der MFG auch vom rechten Luftfahrzeugführersitz auszuüben.

Terminabsprachen erfolgen unmittelbar zwischen dem Einzuweisenden und dem Einweisenden.

5.1.13 Fliegen ohne Flugleiter

Mit der Genehmigung vom 06.07.2016 durch die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Oldenburg, kann auf dem Verkehrslandeplatz EDWI unter Auflagen Flugbetrieb ohne Flugleiter durchgeführt werden. Der Platzhalter, JadeWeserAirport GmbH, hat diese Genehmigung mit einem Schreiben vom 01.03.2017 auf die Motorfluggruppe erweitert.

Der Vorstand der Motorfluggruppe legt für eine rücksichtsvolle Durchführung folgendes Verfahren für das Fliegen ohne Anwesenheit eines Flugleiters fest:

Voraussetzungen

Das Fliegen ohne Flugleiter ist Mitgliedern der Motorfluggruppe vorbehalten. Während des Abfluges und der Landung in EDWI ist die Anwesenheit von sachkundigem Personal auf dem Flugplatz vorgeschrieben.



Als sachkundiges Personal sind folgende Vereinsmitglieder eingewiesen:

Barz, Alexander	Baumgart, Daniel
Böttjer, Jens	Eckhoff, Sascha
Hanss, Uwe	Niße, Patrick
Plettig, Wolfgang	Dr. Sprauer, Reinhard

Absprachen zu fliegerischen Vorhaben werden von interessierten Piloten direkt mit einer der genannten Personen getroffen.

1. Zeitliche Begrenzung

Starts und Landungen können von Sonnenaufgang bis zur offiziellen Platzöffnung und von offizieller Platzschließung bis Sonnenuntergang nach Sichtflug durchgeführt werden.

2. Auflagen des Platzhalters/Vorstandes

- a. Gestattet sind Einzelstarts und -landungen bei Flügen zu und von anderen Flugplätzen und sonstige Überlandflüge von mindestens 30 Minuten Dauer.
- b. Platzrundenflüge werden grundsätzlich nicht durchgeführt.
- c. Untersagt sind Schulungsflüge, Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung sowie Rundflüge gegen Entgelt.
- d. Den Hubschraubern der Firma Wiking ist uneingeschränkt Vorrang zu gewähren.

3. Kommunikation

Piloten nehmen vor dem Start oder der Landung unter dem Rufzeichen „Wilhelmshaven Information MFG Ops“ auf der veröffentlichten Platzfrequenz Funkkontakt mit dem Sachkundigen am Platz auf. Sie werden dann über Windrichtung und –stärke sowie eine vorgeschlagene Start/Landebahn informiert.

Note:

Die Verantwortung für alle Handlungen in Zusammenhang mit der Flugbewegung verbleibt ausschließlich beim aktiven Piloten.



4. An- und Abflugverfahren

Die Motorfluggruppe nimmt Rücksicht auf die Anwohner in Flugplatznähe. Aus diesem Grund werden Kursänderungen nach dem Start erst oberhalb von 1000 ft AGL nach Verlassen der RMZ durchgeführt.

Landungen erfolgen grundsätzlich aus einem Geradeausanflug entweder über den FAF *Xetel* für die Landebahn 02 oder den FAF *Nosno* für die Landebahn 20 aus 2000 ft. Über Ausnahmen entscheidet das sachkundig eingewiesene Vereinsmitglied.

5. Konfliktsituationen

Bei zeitgleichen Flugbewegungen von Hubschraubern der Firma Wiking Helikopter Service ist diesen Vorrang einzuräumen. Piloten der Motorfluggruppe dürfen das Vorfeld erst Richtung Startbahn verlassen, wenn der Hubschrauber gestartet bzw. gelandet ist.

Beim Anflug des Platzes zur Landung wird der entsprechende Endanflug erst begonnen, wenn der Hubschrauber gelandet ist oder nach einem Start die RMZ verlassen hat. Das sachkundige Personal übermittelt die relevanten Informationen auf der veröffentlichten Towerfrequenz.

5.1.14 Reinigung und Abstellung

Nach Beendigung des Fluges ist der Luftfahrzeugführer für die ordnungsgemäße Reinigung, Abstellung und Sicherung des Luftfahrzeuges verantwortlich. Bei Beauftragung Dritter verbleibt die Verantwortung für die sachgerechte Durchführung beim beauftragenden verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

5.1.15 Werkstatt- und Überführungsflüge

Erforderliche Werkstatt- und Überführungsflüge sind bei Beauftragung durch den Vorstand oder den technischen Leiter für den Luftfahrzeugführer kostenfrei.

5.1.16 Missbrauch

Eine vorsätzliche rechtswidrige Verwendung von Luftfahrzeugen der MFG (z.B. unzulässige Flugmanöver, Transport von Personen oder Sachen im kommerziellen Umfang, Tätigkeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer trotz vorliegender, bekannter Hinderungsgründe wie z. B. strafrechtlich relevanter Verfahren oder Urteile, gesundheitliche Einschränkungen, etc.) kann vom Vorstand der MFG neben einer hiervon unabhängigen straf-



rechtlichen Verfolgung mit weiteren Sanktionen bis hin zum Vereinsabschluss geahndet werden.

Der im Missbrauchsfall verantwortliche Luftfahrzeugführer hält die MFG frei von allen mittel- oder unmittelbar aus dem Missbrauch resultierenden Schadenersatzforderungen Dritter. Die MFG behält sich im Einzelfall weitere Regressforderungen gegen den im Missbrauchsfall verantwortlichen Luftfahrzeugführer vor.

5.1.17 Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Flugbetriebsordnung werden durch den Vorstand festgelegt.



6 Schulbetrieb

6.1 Schulbetriebsordnung

6.1.1 Schulbetriebsordnung und sonstige Regelwerke

Der Schulbetriebsordnung liegt die Flugbetriebsordnung - in ihrer jeweils gültigen Form - zugrunde. Abweichende Regeln der Schulbetriebsordnung werden als solche in dieser Ordnung kenntlich gemacht.

Die Flugschüler sind verpflichtet, sich vor Beginn der Ausbildung mit den Regeln sowohl der Flugbetriebsordnung als auch der Schulbetriebsordnung vertraut zu machen. Eine entsprechende Unterweisung wird vom Ausbildungsleiter durchgeführt.

6.1.2 Ausbildungsunterlagen

Jeder Flugschüler ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Ausbildungsleiter vollständig einzureichen. Bei verspäteter Abgabe übernimmt die MFG keine Garantie für die Anerkennung aller zwischenzeitlich unternommenen Ausbildungsschritte.

6.1.3 Ausbildungsvoraussetzungen

Im Falle einer endgültigen Ablehnung des Ausbildungsantrages durch die Landesluftfahrtbehörde (z.B. fehlende Voraussetzungen gemäß § 24 Luft-VZO) muss die Ausbildung abgebrochen werden. Für bereits in Anspruch genommene Leistungen der MFG besteht kein Rückzahlungsanspruch.

6.1.4 Frühere Ausbildungen

Der Flugschüler ist verpflichtet, den Ausbildungsleiter vor Antritt der Ausbildung unaufgefordert über früher begonnene Ausbildungen bei anderen Ausbildungsträgern zu informieren. Die MFG ist berechtigt, ausbildungsrelevante Auskünfte einzuholen.

6.1.5 Flugauftrag

Zur Inbetriebnahme von Flugzeugen für Rollbewegungen am Boden und für alle Alleinflüge muss vor Beginn zwingend ein Auftrag des Fluglehrers erteilt werden. Zuwiderhandlungen können zum Abbruch der Ausbildung sowie zum Ausschluss aus der MFG führen. In diesem Fall besteht für be-



reits in Anspruch genommene Leistungen der MFG kein Rückzahlungsanspruch.

6.1.6 Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis ist nach den Vorgaben des Ausbildungsleiters zu führen. Der aktuelle Ausbildungsstand muss ihm jederzeit entnommen werden können.

6.1.7 Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung kann erst beginnen, wenn die finanziellen Verpflichtungen wie Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge erfüllt sind, die zur Schulungsanmeldung erforderlichen Unterlagen vorliegen, sowie die Schulungsanmeldung bestätigt ist.

6.1.8 Ausbildungsverzögerungen

Der Ausbildungsleiter hat das Recht Flugschüler, die ihre Ausbildung in ungewöhnlichem Maße schleppend betreiben, zur Darstellung ihrer Gründe aufzufordern und bei begründeten Zweifeln an der Ernsthaftigkeit des Ausbildungswunsches die weitere Ausbildung nach Rücksprache mit dem Vorstand abzulehnen.

6.1.9 Mangelnde Eignung

Sollten sich erst nach Antritt der Ausbildung begründete Zweifel über die Eignung und/oder Erfüllung notwendiger Voraussetzungen des Flugschülers ergeben, so ist der Ausbildungsleiter gehalten, weitere Maßnahmen oder auch den Abbruch der Ausbildung frühzeitig mit dem betroffenen Flugschüler zu vereinbaren. In Zweifelsfällen ist der Ausbildungsleiter berechtigt, auch gegen den Willen des Flugschülers den Abbruch der Ausbildung zu erklären. Für bereits in Anspruch genommene Leistungen der MFG besteht kein Rückzahlungsanspruch.

6.1.10 Theorieausbildung

Einen wesentlichen Eckpfeiler der Flugausbildung bei der MFG bildet die theoretische Ausbildung. Die MFG bietet einen hochwertigen Theorieunterricht, der weit über das vorgeschriebene Mindestmaß hinausgeht. Das zügige Erlernen der theoretischen Kenntnisse ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Absolvierung der praktischen Ausbildung.



Die Flugschüler nehmen am theoretischen Unterricht der MFG gem. Ausbildungsplan teil.

6.1.11 Abschluss der Ausbildung

Der Ausbildungsleiter entscheidet über die Prüfungsreife der Flugschüler und meldet diese bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen bei der Landesluftfahrtbehörde zur Theorieprüfung an.

Der Ausbildungsleiter ist unaufgefordert über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Bei bestandener Prüfung ist nach Erteilung der Fluglizenz diese dem Vorstand unaufgefordert vorzuweisen. Eine Freigabe für den Charterbetrieb der MFG erfolgt erst nach Vorlage der Lizenz.

6.1.12 Ausbildungskapazität

Die Ausbildungskapazität der MFG sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung ist begrenzt. Die MFG behält sich bei Überschreiten eine Ablehnung weiterer Schüleranwärter vor.

6.1.13 Ausbildungsunterlagen

Der Flugschüler beschafft selbstständig alle von den Lehrern der MFG geforderten Unterrichtsmaterialien und -werkzeuge in ihrer jeweils aktuellen Form. Als freiwilliges Angebot können zwecks Erzielung zusätzlicher Einkaufsrabatte Sammelkäufe durch die MFG oder die Lehrer vereinbart werden. Ein verpflichtender Anspruch der Schüler auf diese Leistung besteht jedoch nicht.

6.1.14 Solo-Überlandflüge

Bei Soloflügen der Flugschüler muss der beaufsichtigende Fluglehrer vor Antritt des Fluges einen Außenscheck durchführen. Bei Solo-Überlandflügen hat der Flugschüler Vorsorge zu treffen, dass alle erforderlichen Papiere wie Befähigungsnachweise, Funksprechzeugnis, schriftlicher Flugauftrag, Bordpapiere etc. mitgeführt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung trägt der beauftragende Fluglehrer.

6.1.15 Arglistige Täuschung

Arglistige Täuschungen oder bewusste Irreführungen haben den Abbruch der Ausbildung zur Folge. Für bereits in Anspruch genommene Leistungen der MFG besteht kein Rückzahlungsanspruch.



Der Flugschüler hält die MFG frei von allen mittel- oder unmittelbar aus der Täuschung resultierenden Schadenersatzforderungen Dritter. Die MFG behält sich im Einzelfall weitere Regressforderungen gegen den Flugschüler vor.

6.1.16 Einstellung des Ausbildungsbetriebes

Sollte aus zwingenden Gründen der Ausbildungsbetrieb der MFG ganz oder teilweise eingestellt oder unterbrochen werden müssen, so können hieraus keinerlei Ersatzansprüche gegen die MFG abgeleitet werden.

6.1.17 Hinderungsgründe

Treten im Verlauf der Flugausbildung beim Flugschüler Umstände ein, die Einfluss auf die Weiterführung der Ausbildung haben können, so ist der Ausbildungsleiter unverzüglich darüber zu informieren. Weitere Maßnahmen oder gegebenenfalls auch der Abbruch der Ausbildung werden gemeinsam beschlossen.



7 Flugbetrieb auf dem JadeWeserAirport

7.1 Ergänzende Bestimmungen zum Flugbetrieb in Wilhelmshaven

Die ergänzenden Bestimmungen zum Flugbetrieb in Wilhelmshaven stellen eine Erweiterung der Flugbetriebsordnung (Abschnitt 5) dar und spiegeln insbesondere die örtlichen Gegebenheiten am Flugplatz JadeWeserAirport und den dortigen Vereinsliegenschaften der MFG sowie individuelle Regelungen beim Umgang mit den Vereinsflugzeugen wider.

7.1.1 Bordbücher und Schlüssel

Die Bordbücher und Schlüssel für die Luftfahrzeuge der MFG befinden sich im Bordbücherschrank im Vereinsheim der MFG (Pavillon).

7.1.2 Buchungssystem

Vor Antritt des Fluges ist das entsprechende Luftfahrzeug für den beabsichtigten Zeitraum mit Hilfe des „Online-Buchungssystems“ zu reservieren.

7.1.3 Betriebsstundenzähler

Vor Antritt des Fluges ist zu prüfen, ob die Betriebsstunden der letzten Bordbucheintragung mit dem aktuellen Stand des Betriebsstundenzählers im Luftfahrzeug übereinstimmen. Bei Differenzen ist für den Beginn des neuen Flugvorhabens der aktuelle Stand des Betriebsstundenzählers zu verwenden. Hinzuzufügen ist ein kurzer schriftlicher Hinweis auf die Abweichung. Die Abrechnung der Flugstunden erfolgt auf Basis der vom Flugstundenzähler gezählten tatsächlichen Flugzeit bzw. den Eintragungen der Flugstundenzählerstände in den Bordbüchern.

Weiterhin ist die für das Luftfahrzeug bis zur Durchführung der nächsten geplanten Wartungsmaßnahme (50 h, 100 h, etc) verbleibende Restflugzeit zu prüfen. Diese ergibt sich aus der Differenz der Eintragungen für die nächste geplante Servicemaßnahme und dem aktuellen Stand des Betriebsstundenzählers. Ist die für das geplante Flugvorhaben vorausberechnete Gesamtflugzeit einschließlich Rückkehr zum Heimatflugplatz größer als die verbleibende Restflugzeit, so ist der Flug in dieser Form nicht anzutreten. Eine erneute Flugplanung muss dann auf der zur Verfügung stehenden Restzeit basieren. Eine Durchführung des Flugvorhabens unter Umgehung dieser Regelung ist eine missbräuchliche Nutzung des Luftfahrzeuges im Sinne dieser Betriebsordnung.



Beabsichtigt ein Luftfahrzeugführer einen längeren nationalen oder internationalen Flug durchzuführen, so wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor Antritt des Fluges in Rücksprache mit dem technischen Leiter die Entwicklung des Flugstundenaufkommens des gewünschten Luftfahrzeuges zu beobachten und bei absehbarer Überschreitung des Wartungsintervalls während des Flugvorhabens alternative Wartungsmaßnahmen (vorgezogene Wartung, externe Wartung, usw.) zu verabreden.

7.1.4 Bordbuch

Nach Beendigung des Fluges sind alle notwendigen Eintragungen in das Bordbuch sauber und leserlich vorzunehmen und dieses anschließend gemeinsam mit dem Schlüssel wieder in die jeweilige Ablage (s.o.) zurückzulegen. Die im Bordbuch dokumentierten Betriebszeiten und Landungen werden unmittelbar nach dem Flug auch in das Hauptflugbuch im „vereinsflieger.de“ eingetragen.

7.1.5 Winterflugbetrieb

Der technische Leiter der MFG führt regelmäßig vor Beginn der Winterzeit eine Einweisung in die besonderen Betriebsverfahren und Risiken beim Betrieb von Luftfahrzeugen unter winterlichen Wetterbedingungen durch. Die Teilnahme ist für Luftfahrzeugführer, die in der Zeit vom **01.12. bis zum 31.03.** Flugvorhaben mit Luftfahrzeugen der MFG durchführen möchten, zwingend vorgeschrieben. Eine Durchführung des Flugvorhabens unter Umgehung dieser Regelung ist eine missbräuchliche Nutzung des Luftfahrzeuges im Sinne dieser Betriebsordnung.

Es werden jeweils zwei Alternativtermine per Brief, E-Mail und Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahme wird durch den technischen Leiter der MFG protokolliert.

7.1.6 Tanken am Heimatflugplatz

Die Betankung am Heimatflugplatz erfolgt gemäß den Anordnungen und Regelungen des Flugplatzbetreibers. Die Abrechnung erfolgt als monatliche Sammelabrechnung aller Luftfahrzeuge der MFG.

Primär ist die Kraftstoffsorte SUPER PLUS zu tanken.

Der Ölbedarf wird grundsätzlich aus den Eigenbeständen der Motorfluggruppe gedeckt. Die Angaben des jeweiligen Flughandbuchs sind hierbei zwingend zu beachten!



7.1.7 Tanken an fremden Plätzen

Die Chartergebühren der MFG sind als Nasscharter ausgewiesen. Tankrechnungen sind gegebenenfalls unmittelbar vor Ort persönlich zu begleichen. Eine Erstattung durch die MFG erfolgt ausschließlich gegen Vorlage eines auf den Halter (MFG) ausgestellten Zahlungsnachweises. Bei Zahlungen in Fremdwährung ist der aktuell berechnete Wechselkurs durch Vorlage eines gleich datierten Wechselbeleges oder durch eine gleichwertige Kreditkartenabrechnung nachzuweisen. Bei Fehlen des Kursnachweises wird der offizielle Devisentageskurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zugrunde gelegt.

Unabhängig von der Art des verwendeten Zahlungsmittels (cash, Carnet, Credit Card, usw.) sind die entsprechenden Belege unmittelbar nach Rückkehr beim Vorstand Finanzen einzureichen unter Angabe von:

- | | |
|----------------------|---------------------------------|
| a) Datum, | f) Treibstoffmenge, |
| b) Tankort, | g) Öl, |
| c) Lfz-Kennzeichen, | h) Preis, |
| d) Name des Piloten, | i) MwSt.-Betrag, |
| e) Treibstoffart, | j) Unterschrift des Tankwartes. |

7.2 Fluglehrer und Einweisungsberechtigte

7.2.1 Einweisungen

Einweisungen für die Luftfahrzeuge der MFG werden von den Fluglehrern und den Einweisungsberechtigten der MFG gemäß LuftPersV vorgenommen.

Die Einweisung besteht aus einer Bodeneinweisung, sowie einer Einweisung im Fluge. Die Dauer der Einweisung liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Ermessensspielraum des Einweisenden.

Luftfahrzeugführer, die das beabsichtigte Luftfahrzeug oder ein Luftfahrzeug gleichen Typs seit mehr als 90 Tagen nicht mehr geflogen haben, sind verpflichtet, vor Antritt eines Flugvorhabens ihre fliegerische Fähigkeiten durch einen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten der MFG bei mindestens 3 Starts und Landungen nachzuweisen.



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

Fluglehrer und Einweisungsberechtigte der MFG:

Funktion	Name	Telefon
Ausbildungsleiter	Rainer Luff	0151 - 25 23 19 66
Fluglehrer	Ray Brown	0441 - 66 44 26 0172 - 41 06 37 8
Fluglehrer	Stefan Ganse	0441 - 96 96 88 08 0170 - 73 45 85 2
Fluglehrer	Jan Brade	0441 - 36 11 94 20 0171 - 11 27 72 4
Fluglehrer	Etienne Lerner	0175 - 74 17 33 1
Fluglehrer	Thomas Haak	0171 – 2299055
Einweisungsberechtigter	Christian Pielstick	04421 - 70 12 31 0175 - 48 61 198
Einweisungsberechtigter	Heiko Lenkewitz	04421 - 72599 0152 - 29331920



8 Finanzen

8.1 Vereinsbeiträge

Die Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V. erhebt für die Vereinsmitgliedschaft Beiträge. Die Höhe der gegenwärtigen Beiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und ist der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen (siehe Kapitel 4).

8.1.1 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Nach §3 (1) der Satzung der Motorfluggruppe Wilhelmshaven - Friesland e.V. werden die Mitglieder im Verein unterschieden in

- a) ordentliche Mitglieder (auch als aktive oder Vollmitglieder bezeichnet),
- b) fördernde Mitglieder (auch als passive Mitglieder bezeichnet) und
- c) Ehrenmitglieder.

Zusätzlich zu diesen in der Satzung aufgeführten Mitgliedschaftsarten können einzelne Mitglieder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als „Jugendgruppenmitglieder“ oder „Familienmitglieder“ geführt werden (Untergruppen der ordentlichen Mitglieder). In diesen beiden Fällen gelten Besonderheiten bei der Beitrags- und Gebührenerhebung.

8.1.2 Besonderheiten der Jugendgruppenmitgliedschaft

- 1) Als Jugendgruppenmitglieder werden diejenigen ordentlichen Mitglieder bezeichnet, die zum Zeitpunkt des Vereinseintrittes ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch vor oder in der beruflichen/akademischen (Erst-) Ausbildung befinden.
- 2) Der Status eines ordentlichen Mitglieds als Jugendgruppenmitglied endet automatisch mit Beginn des 26. Lebensjahres. Es gelten dann die Beitragsbedingungen für ordentliche oder fördernde Mitglieder.
- 3) Neben der Befreiung von der Aufnahmegebühr und dem reduzierten Mitgliedsbeitrag fördert der Verein die Flugausbildung von Jugendgruppenmitgliedern durch die Erstattung von 50% der Fluglehrergebühren. Hierin sieht der Verein einen wesentlichen Vereinszweck nach §2 (1) der Satzung realisiert.



8.2 Fluggebühren

8.2.1 Charter- und sonstige Leistungsgebühren

Der Vorstand kalkuliert gemäß den Grundsätzen ordentlicher Buchführung sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen für eingetragene Vereine alle Gebühren für die durch die Organe des Vereines zu erbringenden Dienstleistungen einschließlich aller Chartergebühren für die Luftfahrzeuge. Alle Preise werden durch Veröffentlichung am schwarzen Brett im Clubheim veröffentlicht.

8.2.2 Lande- und Flugsicherungsgebühren

Landegebühren am Heimatflughafen JadeWeserAirport werden der MFG per Sammelrechnung von der Flugplatzbetreibergesellschaft berechnet. Die verursachungsgerechte Verteilung auf die Luftfahrzeugführer erfolgt per monatlicher Fluggebührenabrechnung.

Landegebühren an anderen Flugplätzen sind unmittelbar vom verursachenden Luftfahrzeugführer persönlich zu entrichten. Ein Erstattungsanspruch an die MFG besteht nicht.

Flugsicherungs- und sonstige Handlinggebühren für An- und Abflüge an Verkehrsflughäfen werden der MFG als Halter in Rechnung gestellt. Wie bei den Chartergebühren erfolgt die verursachungsgerechte Verteilung auf die Luftfahrzeugführer per monatlicher Fluggebührenabrechnung.

Auf nahezu allen Flugplätzen der Bundesrepublik sind Landungen im Rahmen von Schul- und Einweisungsflügen bis zu 50 % ermäßigt. Schulflüge in diesem Sinne sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Aus- und Weiterbildung von zivilen Luftfahrern dienen. Flugschüler und Einzuweisende müssen hierbei durch einen zugelassenen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten begleitet oder, im Falle von fortgeschrittenen Flugschülern, mindestens im Besitz eines schriftlichen Flugauftrages des ausbildenden Fluglehrers sein.

8.2.3 Sonstige Barauslagen

Sonstige Barauslagen der Luftfahrzeugführer für Treib- und Schmierstoffe werden nach der Vorlage der Belege nur insoweit erstattet, wie sie in den veröffentlichten Fluggebühren enthalten sind. Bei Beträgen bis 150 € ist das Einreichen einer Quittung ausreichend, höhere Beträge bedürfen einer formalen Rechnung, auf der die Motorfluggruppe als Leistungsempfänger eingetragen ist.



8.2.4 Charterzeiten

Maßgebend für die Abrechnung sind die im Bordbuch einzutragenden Betriebszeiten gemäß Flugbetriebsstundenzähler.

8.2.5 Zahlungsverpflichtung

Verantwortlich für die Zahlung der Fluggebühren und Nebenkosten ist der Pilot, der im Bordbuch in der Spalte "verantwortlicher Lfz-Führer" eingetragen ist. Grundsätzlich ist nur ein Name einzutragen! Nur bei Schulflügen ist zusätzlich der Name des Fluglehrers anzugeben. Bei Auftragsflügen für andere durch das Abrechnungsverfahren der MFG erreichbare Luftfahrzeugführer ist ein entsprechender Hinweis "Abrechnung über ..." hinzuzufügen.

8.2.6 Zahlungsverfahren

Der Zahlungsverkehr in der MFG erfolgt bargeldlos. Die Fluggebühren werden im Lastschriftverfahren monatlich von den angegebenen Bankverbindungen eingezogen. Der Vorstand der MFG bittet alle Mitglieder dringend um Erteilung einer entsprechenden Einzugsermächtigung.

Eine Zahlung per Einzelüberweisung ist ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen möglich, sollte jedoch aus Kosten- und Aufwandsgründen die absolute Ausnahme bleiben. Die Überweisung hat in diesen Fällen unmittelbar nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Werktagen auf das Konto der MFG zu erfolgen.

Fehlende Deckung auf dem benannten Bankkonto oder verzögerte Überweisungen lösen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten automatisch ein auch für die MFG unangenehmes und kostenintensives Mahnverfahren aus. Gebührenrückstände werden mit Mahngebühren beaufschlagt und unter Erhebung banküblicher Verzugszinsen angemahnt.

Unabhängig vom Stand eines anhängigen Mahnverfahrens ist der Vorstand ermächtigt, Charterverbote bzw. in besonderen Fällen auch einen Vereinsausschluss auszusprechen. Dieses entbindet das säumige Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung ausstehender Rechnungen einschließlich aller in der Folge verursachten Zusatzaufwendungen einzelner Organe gegenüber der MFG.



8.2.7 Charterpreise

Die Charterpreise für die Luftfahrzeuge der MFG sind der aktuellen Gebührenveröffentlichung der MFG zu entnehmen.

Zusätzlich zu den Charterpreisen wird für Schulungsflüge als Aufwandsentschädigung für die Fluglehrertätigkeit (für die praktische Flugausbildung, aber auch für Vor- und Nachbereitung, Rollübungen usw., welche nicht über den Flugstundenzähler erfasst werden können) eine Schulungsgebühr von 70 Cent pro Flugminute in Rechnung gestellt.

8.2.8 Satzung

Die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ergänzender Bestandteil der Satzung. Ihre Anerkennung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft und Teilnahme am Charterbetrieb.

8.2.9 Bankverbindung

Die Bankverbindung der MFG lautet:

Volksbank Jever eG
Konto: 1179651006
Bankleitzahl: 282 622 54
IBAN: DE29 2826 2254 1179 6510 06
BIC: GENODEF1JEV



9 Versicherungsordnung

9.1 Allgemeine Informationen

Voraussetzung für den Beitritt zur MFG ist die Anerkennung des zwischen dem Versicherungsträger und der MFG abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Auf eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der MFG wird verzichtet, soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht oder der Ersatzanspruch die Leistungen der Versicherer übersteigt.

Jeder Pilot ist aufgefordert, sich und seine Fluggäste über die Höhe des bestehenden Versicherungsschutzes zu informieren. Es wird dringend empfohlen abzuwägen, ob dieser für den Piloten selbst oder seine Gäste ausreichend ist und ggf. weitergehende Versicherungen abzuschließen.

Bei nachweislich grob fahrlässiger Handlungsweise, wie sie bei Unfällen beispielsweise in Folge von Einflug in Schlechtwetter oder bei Kraftstoffmangel vom Gesetzgeber als gegeben angenommen wird, wird der Verursacher vom Versicherer in Regress genommen.

9.1.1 Kasko-Versicherung

Die Kasko-Versicherung deckt den Verlust oder Schaden am Luftfahrzeug, der durch ein Unfallereignis, das plötzlich mit mechanischer Gewalt, außerhalb des normalen Betriebes, unmittelbar von außen einwirkt, entsteht.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Brand, Blitzschlag, Hagel, Explosion und Überflutung, sowie Diebstahl des gesamten Luftfahrzeuges bzw. Teilen hiervon.

Auf die Kasko-Nettoprämie wird in der Regel ein Schadenfreiheitsrabatt von bis zu 15 % gewährt. Bei Inanspruchnahme der Versicherung verfällt der gewährte Rabatt, bzw. er wird von der Entschädigungssumme einbehalten.

Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht sind Schäden, denen kein Unfallereignis vorausgegangen ist, wie z. B. durch Überbeanspruchung und Verwerfung durch zu starkes oder falsches Abfangen (unerlaubter Looping usw.), oder ein innerer Motorschaden durch Fehlbedienung oder ähnliches.

Ebenso ausgeschlossen sind Schäden, die durch grob fahrlässiges Handeln des Piloten herbeigeführt wurden.



Beispiele grob fahrlässigen Handelns:

- Unterschreiten der Mindestflughöhe
- Fliegen ohne Wetterberatung
- Unterlassung der Vorflugkontrolle
- Vergessen der Abnahme der Bugradgabel
- Fliegen unter Alkoholeinfluss
- Fliegen ohne ausreichende Kraftstoffmenge (Treibstoffmangel).

9.1.2 Sitzplatzunfall-Versicherung

Diese Versicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn die Maschine für Schulungsflüge eingesetzt wird.

Versichert sein müssen die beiden vorderen Pilotensitzplätze, teilweise kann auch die Versicherung der gesamten Maschine erforderlich oder gewünscht sein. (z.B. bei Navigationseinweisung mit mehreren Schülern oder bei Vollastflügen).

Die Höhe der Versicherungssumme richtet sich nach den Bestimmungen der einzelnen Länder. In der Regel werden jedoch folgende Summen gefordert:

€ 20.000 für Tod und € 20.000 für Invalidität pro Platz.

9.1.3 Passagier-Haftpflicht-Versicherung/CSL

Gemäß LuftVG § 44 ff. haftet der Luftfrachtführer im Falle der Tötung oder Verletzung der von ihm beförderten Personen. Weiterhin haftet der Luftfrachtführer für die Gegenstände, die der Gast bei sich führt, bzw. an sich trägt (Obhutgepäck).

Als „Luftfrachtführer“ wird derjenige bezeichnet, der sich - mündlich oder schriftlich - durch Vertrag gegen oder ohne Entgelt verpflichtet, Personen auf dem Luftweg zu befördern. Das LuftVG zählt zu diesem Personenkreis auch solche Personen, die nicht gewerbsmäßig handeln.

Sogenannte Selbstkostenflüge gehören zur entgeltlichen Beförderung, auch dann, wenn die Selbstkosten nur teilweise bezahlt werden. In diesem Fall herrscht eine sogenannte negative oder auch umgekehrte Beweislast; d.h. der Pilot ist vor dem Gesetz solange schuldig, bis er den Entlastungsbeweis erbracht hat. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Beweisführung nicht oder nur schwerlich gelingt.



Kommt ein Flug ohne diesen Vertrag zustande, oder ist der abgeschlossene Vertrag nichtig, so haftet der Luftfrachtführer unbegrenzt nach BGB § 823. In diesem Fall muss allerdings der Geschädigte den Schuldbeweis führen.

9.1.4 Halterhaftpflicht-Versicherung/CSL

Gemäß LuftVG § 37 ff. ist der Halter eines Luftfahrzeuges verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den er Dritten - Personen oder Sachen - zufügt, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob er sich zum Schadenzeitpunkt in der Maschine befand oder nicht, da er gesamtschuldnerisch mit dem Piloten haftet.

9.1.5 Bestehende Versicherungsverhältnisse

Neben der durch den Deutschen Aero-Club über den Gerling Konzern abgeschlossenen Vereins-Haftpflichtversicherung in Höhe von € 2.000.000,- pauschal für Personenschäden und/oder Sachschäden bestehen für unsere Clubflugzeuge folgende Versicherungsdeckungssummen (Stand: 01.01.2015):



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

Alle Beträge in €

Versicherung	D-ELSI	D-EZAS	D-EEVB	D-EEFR	D-EEVC
Halterhaftpflicht/CSL:	5.00 Mio/pausch. ***	5.00 Mio/pausch. ***	5.00 Mio/pausch. ***	5.00 Mio/pausch. ***	5.00 Mio/pausch. ***
Sitzplatzunfallversicherung:	Pilotensitz Gastsitz	Pilotensitz Gastsitz	Pilotensitz Gastsitz	Pilotensitz Gastsitz	Pilotensitz Gastsitz
Tod:	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Invalidität:	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Passagierhaftpflicht/CSL:	ja	ja	ja	ja	ja
Personen:	***	***	***	***	***
Gepäck:	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Kasko: *	85.000*	*tbd	45.000*	45.000**	*tbd

* Selbstbeteiligung 1% der Versicherungssumme jedoch max. € 1.000,00 je Teilschadensfall.

** Selbstbeteiligung € 2.000,00 je Teilschadensfall.

*** Die Halterhaftpflicht- und die Passagierhaftpflichtversicherung sind bei einer CSL-Versicherung zusammengefasst.



9.1.6 DAeC-Rahmenvertrag

Der Deutsche Aero-Club hat im Rahmen seiner Verbandsaktivitäten mit einem Versicherungskonzern eine Rahmenvereinbarung zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen durch alle angeschlossenen Mitgliedsvereine abgeschlossen. Einzelheiten können unter der Webadresse:

<http://www.daec-lvn.de/dateien/VS08001003Jahr2014.pdf>

eingesehen werden. Für schriftliche Anfragen:

Aero-Club-Versicherungsbüro in der Luftsport-Service- Team GmbH

Wintgenstraße 6

D-47058 Duisburg

Tel.: 02 03/3 17 89- 40

Fax: 02 03/3 17 89- 44

E-Mail: Aero-Club-Versicherung@t-online.de

Web:<http://www.aero-club-versicherungsbuero.de/>

Darüber hinaus können die Versicherungen des Gerling-DAeC-Rahmenvertrages natürlich auch bei allen speziellen Luftfahrtversicherungsmaklern abgeschlossen werden, die mit Gerling zusammenarbeiten.



10 Datenschutzordnung

10.1 Datenerhebung und -speicherung

Mit dem Vereinsbeitritt werden vom Verein folgende Mitgliedsdaten erhoben:

- 1) Name, Vorname,
- 2) Adresse,
- 3) Geburtsdatum, Geburtsort,
- 4) Mailadresse,
- 5) Festnetz- und/oder Mobiltelefonnummer,
- 6) Bankverbindung,
- 7) Ablaufdaten für Lizenz, Medical und ZÜP.

Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.

Das Vereinsmitgliederverzeichnis kann von jedem Vereinsmitglied über das vereinseigene Buchungsportal zur gegenseitigen Kontaktaufnahme eingesehen werden.

Personenbezogene Daten eines ausgetretenen Mitgliedes, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

10.2 Datenverarbeitung und -weitergabe

Als Mitglied des „Deutscher Aero Club, Landesverband Niedersachsen e.V.“ (LVN) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei:

- 1) Name, Vorname,
- 2) Adresse,
- 3) Geburtsdatum,
- 4) Vereinseintrittsdatum.

Für die Mitglieder der MFG besteht die Möglichkeit, sich an der pc_mehrfachlizenz des Deutschen Wetterdienstes DWD zu beteiligen.



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

Im Rahmen der freiwilligen Anmeldung zu diesem Angebot werden einmalig folgende Daten an den DWD übermittelt:

- 1) Name, Vorname,
- 2) Adresse und
- 3) Emailadresse.



11 Schlusswort

Alle Mitglieder der MFG sind aufgefordert, dieses Vereinshandbuch aufmerksam zu lesen und zu beachten, um einen reibungslosen Ablauf bei der Benutzung der Vereinsflugzeuge und das kameradschaftliche Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten.

Das Nichtbeachten der aufgestellten Regeln gefährdet den Vereinszweck und wird Folgen nach sich ziehen, über deren Umfang der Vorstand im Einzelfall einen entsprechenden Beschluss fasst.

Der Vorstand der Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e. V. wünscht allen seinen Mitgliedern jederzeit ein harmonisches Miteinander und viele gemeinsame Flugerlebnisse.

Many happy landings!

Der Vorstand: gez. Uwe Hanss
 gez. Alexander Barz
 gez. Stephan von Brocken



- Anhang -

Beantragung einer Langzeitbuchung

Verantwortlicher Luftfahrzeugführer (Vorname und Name):		die letzten drei Ziffern der DAeC-Ausweisnummer:
Abflugdatum:	geplante Abflugzeit:	
Rückflugdatum:	geplante Ankunftszeit:	
Anzahl Langzeitbuchungstage:	Luftfahrzeug:	
Flugziel/geplante Flugstrecke (tageweise Aufstellung):		

Die Bedingungen für Langzeitbuchungen habe ich gelesen, verstanden und akzeptiere diese.

Ort, Datum

Unterschrift



Vereinsinterne Gästeflüge – Voraussetzungen –

1. Gesamtflugerfahrung von **100 Stunden** als verantwortlicher Flugzeugführer.
2. **50 Stunden** als verantwortlicher Flugzeugführer auf dem Flugzeugmuster, das für den Gastflug vorgesehen ist.
3. **6 Stunden** als verantwortlicher Flugzeugführer **in den letzten 12 Monaten** auf dem Flugzeugmuster, das für den Gastflug vorgesehen ist.
4. **3 Starts & Landungen** als verantwortlicher Flugzeugführer **in den letzten 90 Tagen** auf dem Flugzeugmuster, das für den Gastflug vorgesehen ist.

Hiermit erkläre ich, dass ich die o.g. Voraussetzungen erfülle:

Flugzeugmuster: _____

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Der Vorstand, Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V. (Stand: 02.08.2014)